

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 14.12.1919

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 14. Dezbr. 1919.) 63. Stück.

Inhalt:

- Nr. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dez. 1919, betreffend die Stiftungskasse zu Oldenburg.
- Nr. 146. Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht bis über den Hunte-Ems-Kanal.
- Nr. 147. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 6. Dez. 1919, betreffend Änderung der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft getretenen Gesetze.
- Nr. 148. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 9. Dez. 1919 zur Ausführung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Sept. 1919 (R.G.BI. S. 1617).
-

Nr. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Stiftungskasse zu Oldenburg.
Oldenburg, den 1. Dezember 1919.

Unter dem Namen „Stiftungskasse zu Oldenburg“ wird eine öffentliche Anstalt mit dem Sitze in der Stadt Oldenburg errichtet.

Ihr Zweck ist die gemeinschaftliche Nutzbarmachung von Fonds und von Stiftungsvermögen.

Der Stiftungskasse wird Rechtsfähigkeit verliehen. Sie wird von der Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen verwaltet und vertreten.

Oldenburg, den 1. Dezember 1919.

Staatsministerium.

Tanzen.

Ostendorf.

Nr. 146.

Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht bis über den Hunte-Ems-Kanal.

Oldenburg, den 3. Dezember 1919.

Die der Gemeinde Edewecht erteilte Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht bis über den Hunte-Ems-Kanal wird nach Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 3. Dezember 1919.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Genehmigungsurkunde
für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn
von Edewecht bis über den Hunte-Ems-Kanal.

§ 1.

Nachdem die Gemeinde Edewecht die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Edewecht bis über den Hunte-Ems-Kanal als Fortsetzung der Kleinbahn von Zwischenahn nach Edewecht zur Beförderung von Gütern und Personen mittels Dampfkraft nachgesucht hat, wird ihr diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes vom 7. Januar 1902 erteilt.

§ 2.

Für die Genehmigung gelten die gleichen Bedingungen, wie sie in der Genehmigungsurkunde für die Stammstrecke vom 19. Juli 1910 festgelegt sind, mit folgenden Maßgaben.

§ 3.

Die Genehmigung wird für die Zeit bis zum 30. Juli 2010, als dem Tage des Ablaufes der Genehmigungsdauer der Stammstrecke, erteilt.

§ 4.

Mit Rücksicht auf Artikel 22 § 2 des Bahngesetzes gilt als Beginn des Betriebes

- a) für die Strecke Zwischenahn bis Edewecht der 15. Dezember 1912.
- b) für die Strecke von Edewecht bis über den Hunte-Ems-Kanal der Tag, an dem die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes von der Eisenbahnaufsichtsbehörde erteilt wird.

§ 5.

Als Anschlußgleise im Sinne von Artikel 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes sind auch Schmalspurgleise anzusehen, die ein unmittelbares Überladen auf die Kleinbahn und von dieser gestatten.

§ 6.

Die betriebsfähige Herstellung der Bahn und die Aufnahme des Betriebes haben bis zum 1. April 1921 zu erfolgen.

Oldenburg, den 3. Dezember 1919.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Ruh strat.

Ur. 147.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft getretenen Gesetze.

Oldenburg, den 6. Dezember 1919.

Auf Grund des Artikels 63 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze, vom 10. April 1879 für das Herzogtum Oldenburg, wird hiermit verordnet, was folgt:

In Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze wird hinter „Cloppenburg“ eingeschoben:

„ , beim Amtsgericht Rüstingen der Amtshauptmann des Amtes Jeber.“

Oldenburg, den 6. Dezember 1919.

Staatsministerium.

Tanzen. Graepel.

Ostendorf.

Nr. 148.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (R.G.Bl. S. 1617.)

Oldenburg, den 9. Dezember 1919.

Zur Ausführung des Grunderwerbsteuergesetzes wird bestimmt:

Als Rechtsmittel gegen den Grunderwerbsteuerbescheid ist bis zum Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Gesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zulässig.

Oldenburg, den 9. Dezember 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Meyer.